



Bezirksregierung Düsseldorf

Informationen zu Inhalt und Grenzen der staatlichen Schulaufsicht über private Ersatzschulen

(Stand: 31.12.2015)

Aktualisierungen finden Sie im Internet unter

<http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de>

Schule → Privatschulen, Weiterbildung, Kunst, Sport, Kirchensachen

→ Privatschulen

Auf den folgenden Seiten haben wir für Sie nähere Informationen zu den Stichworten

- [1.](#) Allgemeine Einleitung
- [2.](#) Verfassungsrechtliche Ausgangslage
- [3.](#) Inhalt und Grenzen der staatlichen Aufsichts- und Eingriffsrechte
- [4.](#) Der Grundsatz der Gleichwertigkeit
- [5.](#) Das Berechtigungswesen
- [6.](#) Begründung und Ausgestaltung des Schulverhältnisses (Beschulungsvertrag)
- [7.](#) Einzelne Probleme zum Thema Beschulungsvertrag
 - [7.1](#) Schulgeld
 - [7.2](#) Bescheinigungen und / oder Nachweise
 - [7.3](#) Schulmitwirkungsrechtliche Bestimmungen
 - [7.4](#) Schulordnungsrechtliche Bestimmungen
 - [7.5](#) Schulgesundheit, Alkohol- und Rauchverbot
 - [7.6](#) Verhalten von Lehrkräften
- [8.](#) Rechtsstellung der Lehrkräfte
 - [8.1](#) Qualifikation von Lehrkräften
 - [8.2](#) Einstellungsverfahren
 - [8.3](#) Schulleitungsauswahl
 - [8.4](#) Ausgestaltung von Arbeitsverträgen
 - [8.5](#) Planstelleninhaberverträge

zusammengestellt. Haben Sie Interesse? Dann lesen Sie bitte unter dem entsprechenden Stichwort weiter.

Haben Sie noch weitere Fragen zu privaten Ersatzschulen? Wir, die

Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 48,
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Telefon: 0211 / 475 - 0,
FAX: 0211 / 8 75 65 - 1 03 15 50,
E-Mail: poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de,

helfen Ihnen mit Rat und Tat gerne weiter. Für Ihre Fragen stehen Ihnen

im Sachgebiet Ergänzungsschulen / Freie Unterrichtseinrichtungen

Frau Linda Burger
Telefon: 0211 / 475 - 4409,
E-Mail: linda.burger@bezreg-duesseldorf.nrw.de

und

Herr Frank Rabe

Telefon: 0211 / 475 - 5656,

E-Mail: frank.rabe@bezreg-duesseldorf.nrw.de

in den Sachgebieten Ersatzschulen sowie Ergänzungsschulen / Freie Unterrichtseinrichtungen

N.N. (Sachgebiet nicht besetzt)

Telefon:

E-Mail:

zur Verfügung.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang aber auch, dass Errichtung und Betrieb von Schulen in freier Trägerschaft ein so genanntes "ortsgebundenes Recht" ist. Die Zuständigkeit der oberen Schulaufsichtsbehörden (= Bezirksregierungen) richtet sich dem entsprechend nach dem (vorgesehenen) Standort (= Gemeinde) der jeweiligen Privatschule. Haben Sie also konkrete Fragen zu einem Gründungsvorhaben oder zu einer bestehenden Schule in freier Trägerschaft, wenden Sie sich bitte an die für den Einzelfall zuständige Bezirksregierung (Dezernat 48). Dies sind, neben der

Bezirksregierung Düsseldorf

(zuständig für die Städte Duisburg, Düsseldorf, Essen, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Wuppertal sowie die Kreise Kleve, Mettmann, Rhein-Kreis Neuss, Viersen und Wesel),

die

Bezirksregierung Arnsberg

(zuständig für die Städte Bochum, Dortmund, Hagen, Hamm, und Herne sowie die Kreise Ennepe-Ruhr-Kreis, Hochsauerlandkreis, Märkischer Kreis, Olpe, Siegen-Wittgenstein, Soest und Unna)

Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg,

Telefon: 02931 / 82 - 0,

E-Mail: poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de,

Bezirksregierung Detmold

(zuständig für die Stadt Bielefeld sowie die Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn)

Leopoldstraße 15, 32756 Detmold,

Telefon: 05231 / 71 - 0,

E-Mail: poststelle@bezreg-detmold.nrw.de,

Bezirksregierung Köln

(zuständig für die Städte Aachen, Bonn, Köln und Leverkusen sowie die Kreise Aachen, Düren, Euskirchen, Heinsberg, Oberberg, Rhein-Erft, Rheinisch-Bergischer Kreis und Rhein-Sieg-Kreis)

Zeughausstraße 2 - 10, 50669 Köln

Telefon: 0221 / 147 - 0,

E-Mail: poststelle@bezreg-koeln.nrw.de,

Bezirksregierung Münster

(zuständig für die Städte Bottrop, Gelsenkirchen und Münster sowie die Kreise Borken, Coesfeld, Recklinghausen, Steinfurt und Warendorf)

Domplatz 1 / 3, 48143 Münster,

Telefon: 0251 / 411 - 0,

E-Mail: poststelle@bezreg-muenster.nrw.de,

die Ihnen ebenfalls gerne zur Beratung und Information zur Verfügung stehen werden.

1. Allgemeine Einleitung

Neben dem öffentlichen (= staatlichen) Schulsystem bestehen in der Bundesrepublik Deutschland aus sehr langer Tradition heraus auch eine Vielzahl von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulen). Gerade im Bundesland Nordrhein-Westfalen existieren zahlreiche konfessionell, weltanschaulich oder durch besondere pädagogische Interessen und Konzepte geprägte private Schulen, die das staatliche Schulangebot abrunden und ergänzen. Speziell der Regierungsbezirk Düsseldorf kann sowohl in seinen industriellen Ballungsgebieten an Rhein und Ruhr als auch in seinen ländlich geprägten Gebieten (fast) flächendeckend Privatschulen vorweisen. Um diese privaten Schulen kümmert sich bei der Bezirksregierung Düsseldorf als (oberer) staatlicher Schulaufsichtsbehörde das Dezernat 48.04 .

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland weist die Gesetzgebungskompetenz für den Bereich Schule und Bildung den Bundesländern zu. Dies hat zur Folge, dass in den 16 Bundesländern teilweise unterschiedliche Organisationsformen für die Institution "Schule", dem entsprechend auch für die Schule in freier Trägerschaft, existieren. Das Selbe gilt für das Schulrecht sowie - zumindest teilweise - auch für Namen und Begriffe. Die nachfolgenden Ausführungen können daher keine Allgemeingültigkeit beanspruchen, sondern gelten nur für das Bundesland Nordrhein-Westfalen.

Das nordrhein-westfälische Privatschulrecht differenziert zunächst nach Ersatzschulen und nach Ergänzungsschulen:

Schulen in freier Trägerschaft sind Ersatzschulen, "wenn sie in ihren Bildungs- und Erziehungszielen im Wesentlichen Bildungsgängen und Abschlüssen entsprechen, die nach diesem Gesetz (*Anmerkung: Gemeint ist das Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15.02.2005 in der z.Z. gültigen Fassung (SGV NRW 223 - BASS 1 - 1)*) oder auf Grund dieses Gesetzes vorhanden oder vorgesehen sind" (§ 100 Absatz 2 SchulG). Ersatzschulen bieten dieselben Schulformen sowie gleichwertige Lehr- und Erziehungsziele an wie die öffentlichen Schulen. Mit dem Besuch einer Ersatzschule erfüllen die Schülerinnen und Schüler die gesetzliche Schulpflicht (§ 34 Absatz 2 Satz 2 SchulG). Im Regelfall ist der an einer solchen Ersatzschule erworbene Abschluss in jeder Weise gleichwertig mit dem Abschluss einer öffentlichen Schule (§ 100 Absatz 4 SchulG). Ersatzschulen allerdings, die im Namen den Zusatz "eigener Art" führen, dürfen keinen (staatlichen) Abschluss vergeben (§ 100 Absatz 6 SchulG).

Haben Sie Interesse oder ergänzenden Informationsbedarf? Wir haben für Sie in besonderen Merkblättern (im pdf-Format für Acrobat-Reader) weiter gehende Informationen - zum Ansehen oder Ausdrucken - zu den Stichworten

- Genehmigte private Ersatzschulen im Regierungsbezirk Düsseldorf
(Verzeichnisse nach Schulformen und Schulen sowie nach Schulträgern)
Bitte beachten Sie:

Beide Verzeichnisse sind inhaltsgleich; sie sind lediglich den angegebenen Kriterien (Schulformen und Schulen / Schulträger) entsprechend unterschiedlich sortiert. Es sind ausnahmslos alle zum angegebenen Stand genehmigten oder vorläufig erlaubten privaten Ersatzschulen im Regierungsbezirk Düsseldorf aufgelistet. Eine qualitative Aussage ist mit der Auflistung ausdrücklich nicht verbunden.

- Errichtung und Genehmigung privater Ersatzschulen

zusammengestellt. Diese weiteren Merkblätter finden Sie im Internet-Beitrag der Bezirksregierung Düsseldorf (<http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de>) unter Schule → Privatschulen, Weiterbildung, Kunst, Sport, Kirchensachen → Privatschulen .

Alle übrigen Privatschulen sind Ergänzungsschulen (§ 116 Absatz 1 SchulG). Ergänzungsschulen bieten Schulformen und Unterrichtsinhalte an, die das staatliche Schulsystem gar nicht oder in der jeweiligen Form nicht kennt. Mit dem Besuch einer Ergänzungsschule erfüllen die Schülerinnen und Schüler die gesetzliche Schulpflicht nur in sehr seltenen Fällen. Staatliche Abschlüsse können an Ergänzungsschulen ausnahmslos nicht erworben werden; in einigen Fällen bereiten sie allerdings auf Nichtschülerprüfungen vor staatlichen Prüfungskommissionen vor. (Auch diese Aufgabe, die Durchführung von Nichtschülerprüfungen, nehmen in Nordrhein-Westfalen die Bezirksregierungen wahr.)

Ergänzungsschulen sind Einrichtungen im allgemein- und berufsbildenden Bereich, die das öffentliche Schulsystem und die Ersatzschulen "ergänzen". Sie sind insbesondere im Bereich der beruflichen Bildung tätig, und zwar dort, wo es für einige (meist moderne) Berufe keine staatlichen Ausbildungseinrichtungen gibt. Die Ausbildung erfolgt regelmäßig an Hand selbst erstellter oder in Zusammenarbeit mit privat organisierten Berufs- und / oder Interessenverbänden erarbeiteter Ausbildungspläne oder nach denen von Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern, Landwirtschaftskammern oder Innungen. Sie endet mit Prüfungen vor privaten Einrichtungen (Dachverbänden) oder mit (staatlichen) Abschlussprüfungen vor der Handwerkskammer, der Industrie- und Handelskammer, der Landwirtschaftskammer oder der Innung. Lediglich "anerkannte berufsbildende Ergänzungsschulen" (§ 118 Absatz 1 Satz 2 SchulG) dürfen eigene Prüfungen abhalten und Abschlüsse vergeben, ohne dass es sich bei diesen jedoch um staatliche Abschlüsse im engeren Sinne handelt.

An einigen Ergänzungsschulen können schulpflichtige Schülerinnen und Schüler die gesetzlich vorgeschriebene Vollzeitschulpflicht und die S II-Schulpflicht (§ 34 Absätze 2 bis 4 SchulG) erfüllen. Voraussetzung ist, dass die obere Schulaufsichtsbehörde, die jeweils örtlich zuständige Bezirksregierung, bei ausländischen und internationalen allgemein bildenden Ergänzungsschulen die oberste Schulaufsichtsbehörde, das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (§ 88 Absatz 1 Satz 1 SchulG), für eine berufsbildende Ergänzungsschule im Einzelfall die "Feststellung" nach § 34 Absatz 4 SchulG getroffen oder eine allgemein bildende Ergänzungsschule im Einzelfall nach § 118 SchulG "anerkannt" hat. Staatliche (deutsche) schulische Abschlüsse erhalten Schülerinnen und Schüler aber auch in solchen Fällen nur, wenn sie anschließend vor der staatlichen Prüfungskommission der zuständigen Bezirksregierung die Nichtschülerprüfung erfolgreich abgelegt haben.

Mit besonderer Genehmigung (individuelle "Ausnahme" von der Schulpflicht nach § 34 Absatz 5 SchulG) schließlich können schulpflichtige ausländische Schülerinnen und Schüler, die sich auf Grund der beruflichen Tätigkeit ihrer Eltern oder Personensorgeberechtigten nur zeitlich begrenzt in der Bundesrepublik Deutschland (Nordrhein-Westfalen) aufhalten, sowie - in seltenen, eng begrenzten Ausnahmefällen - andere ausländische und / oder deutsche schulpflichtige Kinder, auch solche ausländischen und / oder internationalen (Ergänzungs-)Schulen besuchen, die keine "Feststellung" nach § 34 Absatz 4 SchulG oder "Anerkennung" nach § 118 Absatz 3 SchulG besitzen. Organisation und Unterricht dieser ausländischen und / oder internationalen Schulen entsprechen den in dem jeweiligen ausländischen Staat geltenden Regelungen oder sie folgen den Vorgaben regelmäßig privater internationaler Organisationen. Sie bereiten auf die dortigen ausländischen und / oder internationalen Prüfungen und Abschlüsse vor.

Haben Sie Interesse oder ergänzenden Informationsbedarf? Wir haben für Sie in besonderen Merkblättern (im pdf-Format für Acrobat-Reader) weiter gehende Informationen - zum Ansehen oder Ausdrucken - zu den Stichworten

- Private Ergänzungsschulen im Regierungsbezirk Düsseldorf (Verzeichnis)

Bitte beachten Sie:

Dieses Verzeichnis erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Aufgelistet sind alle Ergänzungsschulen im Regierungsbezirk Düsseldorf, deren Errichtung und Betrieb entsprechend der Verpflichtung nach § 116 Absatz 2 SchulG angezeigt worden ist und für die hier Unterlagen (noch) vorhanden sind. Eine qualitative Aussage ist mit der Auflistung ausdrücklich nicht verbunden.

- Private Ergänzungsschulen und Freie Unterrichtseinrichtungen

zusammengestellt. Auch diese weiteren Merkblätter finden Sie im Internet-Beitrag der Bezirksregierung Düsseldorf (<http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de>) unter Schule → Privatschulen, Weiterbildung, Kunst, Sport, Kirchensachen → Privatschulen .

2. Verfassungsrechtliche Ausgangslage

Mit Art. 7 Absatz 4 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) vom 23.05.1949 in der z.Z. gültigen Fassung (BGBl. I, Seite 1) hat der Grundgesetzgeber nicht nur eine institutionelle Garantie für das Privatschulwesen insgesamt, die private Schule als solche also, gegeben. Der Staat hat durch die verfassungsrechtliche Verankerung des Grundsatzes der Privatschulfreiheit gleichzeitig auch eine Garantie für diese Freiheit übernommen. Er hat auf die völlige Anpassung der Privatschule an die öffentliche Schule bewusst verzichtet, der Privatschule jede erdenkliche Entfaltungsfreiheit und der Ersatzschule zugleich die volle Gleichberechtigung mit der öffentlichen Schule gewährt. Dieses Grundrecht steht jedoch - wie viele andere auch - unter einem Gesetzesvorbehalt, insbesondere dem des Absatzes 1 (Staatsaufsicht über das gesamte Schulwesen), des Absatzes 4 Satz 1 (... "unterstehen den Landesgesetzen") und des Absatzes 5 (Einschränkung der Möglichkeit, Grundschulen zu errichten). Daneben findet dieses grundgesetzlich geschützte Freiheitsrecht seine Schranken sicherlich in der allge-

meinen Wertordnung und den anderen Grundrechten. Diesen Gedanken der grundsätzlich "freien" Privatschule greift schließlich auch Art. 8 Absatz 4 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (LV NRW) vom 18.06.1950 in der z.Z. gültigen Fassung (SGV NRW 100) auf, indem hierin die Bestimmungen des Art. 7 Absatz 4 und 5 GG zu unmittelbar geltendem Verfassungsrecht des Landes Nordrhein-Westfalen bestimmt werden.

3. Inhalt und Grenzen der staatlichen Aufsichts- und Eingriffsrechte

In Literatur und Rechtsprechung ist es gleichwohl unbestritten, dass Art. 7 Absatz 1 GG ("Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.") die staatliche Aufsicht nicht nur über das öffentliche Schulwesen, sondern auch über die privaten Ersatzschulen garantiert. Abweichungen zwischen öffentlichen Schulen und privaten Ersatzschulen ergeben sich allerdings hinsichtlich des Umfangs dieser staatlichen Aufsichts- und Eingriffsrechte. Während die Schulaufsicht bei den öffentlichen Schulen das gesamte Schulwesen umfasst (Art. 8 Absatz 3 Satz 2 LV NRW in Verbindung mit § 86 Absatz 1 und 2 SchulG), ist sie bei den privaten Ersatzschulen wegen der in Art. 7 Absätze 4 und 5 GG grundsätzlich garantierten Freiheit der Institution Privatschule auf die Beachtung und Einhaltung der Genehmigungsbedingungen, der Vorschriften über die Erteilung von Zeugnissen sowie der sonstigen für private Ersatzschulen geltenden Vorschriften beschränkt (§ 104 Absatz 1 SchulG). Die staatliche Schulaufsicht kann sich nicht unmittelbar regelnd an die Stelle des privaten Schulträgers setzen. Ihr Recht und ihre Pflicht zur Aufsicht über (staatlich genehmigte oder vorläufig erlaubte) private Ersatzschulen ist mithin beschränkt ausschließlich auf die fortlaufende Beobachtung der Einhaltung der in Art. 7 Absätze 4 und 5 GG normierten Genehmigungsvoraussetzungen sowie auf den Bereich des so genannten Berechtigungswesens (insbesondere: Zurückstellung vom Schulbesuch vor der Jahrgangsstufe 1, Entscheidung über sonderpädagogischen Förderbedarf und Förderort, Grundsätze der Notengebung und von Versetzungsentscheidungen, Zuerkennung von Abschlüssen und Berechtigungen), in dem der Träger einer (staatlich genehmigten oder vorläufig erlaubten) privaten Ersatzschule als Beliehener Unternehmer unmittelbar hoheitliche (staatliche) Funktionen inne hat. Alle anderen Bereiche, das so genannte Vertragswesen, der (staatlich genehmigten oder vorläufig erlaubten) privaten Ersatzschulen und vor allen Dingen auch die Angelegenheiten der Schulträger selbst sind der staatlichen Schulaufsicht entzogen, wenn und soweit sie nicht im Einzelfalle oder in ihrer Gesamtheit Auswirkung auf die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen des Art. 7 Absätze 4 und 5 GG haben. Die Grundsätze der Aufsicht über die (staatlich genehmigten oder vorläufig erlaubten) privaten Ersatzschulen hat das Land Nordrhein-Westfalen in § 104 SchulG und in dem Erlass "Schulaufsicht über Ersatzschulen" des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29.09.2007 in der z.Z. gültigen Fassung (BASS 10 - 32 Nr. 54) geregelt.

4. Der Grundsatz der Gleichwertigkeit

Freiheit, auch Privatschulfreiheit, kann und soll - wie bereits gesagt - aber nicht schrankenlos sein. Wo diese Schranken allerdings zu finden sind, lässt sich weder aus den Gesetzesvorbehalten des Art. 7 GG noch gar aus anderen (Rechts-)Vorschriften konkret entnehmen. Sie werden zudem, denn Schulrecht ist Ländersache, in jedem

Bundesland im Detail anders definiert sein. Das Land Nordrhein-Westfalen hat in einer Reihe von Vorschriften, so z. B. in

- § 100 Absatz 2 SchulG
(Entsprechung der Bildungs- und Erziehungsziele "im Wesentlichen" den Bildungsgängen und Abschlüssen öffentlicher Schulen),
- § 100 Absatz 3 SchulG
(Anwendbarkeit von sonstigen Bestimmungen des Schulgesetzes NRW, "soweit die Gleichwertigkeit mit den öffentlichen Schulen es erfordert"),
- § 100 Absatz 5 Satz 1 SchulG
(Gleichwertigkeit der Formen der Mitbestimmung),
- § 101 Absatz 1 SchulG
(wissenschaftliche Ausbildung ihrer Lehrkräfte, die "nicht hinter den öffentlichen Schulen zurücksteht"),
- § 101 Absatz 2 SchulG
(allgemeines Gleichwertigkeitsgebot),
- § 105 Absatz 1 SchulG
(Refinanzierungsbegrenzung auf die "Aufwendungen vergleichbarer öffentlicher Schulen")

die Regelung getroffen, die Situation an privaten Ersatzschulen müsse der an öffentlichen Schulen "gleichwertig" sein. Auch dieser Rechtsbegriff ist - notwendigerweise - unbestimmt. Er enthält jedoch genügend Anhaltspunkte für eine Konkretisierung im Einzelfall. Zugleich ist aber auch zu bedenken und zu beachten, dass es sich hierbei "nur" um eine Regelung in (einfachen) Gesetzen, ja eigentlich sogar nur um einen Rechtsgrundsatz handelt, der ein durch (einfache) Gesetze geregeltes Rechtsgebiet durchzieht. Der Grundsatz der "Gleichwertigkeit" - und gerade eben nicht der Identität - wird daher immer nur unter Beachtung des verfassungsrechtlich normierten Grundsatzes der "Privatschulfreiheit", also nur weit und großzügig, ausgelegt werden können.

5. Das Berechtigungswesen

Staatlich genehmigte (oder vorläufig erlaubte) private Ersatzschulen sind nach dem in Art. 7 Absätze 4 und 5 GG sowie Art. 8 Absatz 4 LV NRW verfassungsrechtlich verankerten Willen des Gesetzgebers öffentlichen Schulen in allen Belangen gleichgestellt. Diese verfassungsrechtliche Ausgangslage hat nach der gegenwärtig nahezu übereinstimmend herrschenden Rechtsmeinung zur Folge, dass (staatlich genehmigte oder vorläufig erlaubte) private Ersatzschulen in ihrem nach außen an die Adressaten Erziehungsberechtigte und / oder Schülerinnen und Schüler gerichteten Handeln, das sich auf schullaufbahnrechtliche Bestimmungen bezieht (insbesondere: Zurückstellung vom Schulbesuch vor der Jahrgangsstufe 1, Aufnahmeentscheidungen, Entscheidung über sonderpädagogischen Förderbedarf und Förderort, Grundsätze der Notengebung und von Versetzungsentscheidungen, Zuerkennung von Abschlüssen und Berechtigungen), - dem Berechtigungswesen - so genannte Beliehene Unternehmer sind. Private Ersatzschulen sind mithin insoweit Behörden (§ 1 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land

Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 21.12.1976 in der z.Z. gültigen Fassung (SGV NRW 2010)) und entsprechende Entscheidungen Verwaltungsakte (§ 35 VwVfG NRW), für deren Anfechtung der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist (§ 40 Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 in der z.Z. gültigen Fassung (BGBl. I, Seite 686)).

Hieraus folgt auf der anderen Seite aber auch, dass von den (staatlich genehmigten oder vorläufig erlaubten) privaten Ersatzschulen, ebenso wie von den öffentlichen Schulen, alle schullaufbahnrechtlichen Vorschriften formell und materiell gleich zu beachten und anzuwenden sind. Private Ersatzschulen dürfen damit insoweit nicht anders handeln und entscheiden als öffentliche Schulen. Andernfalls lägen die Voraussetzungen dafür nicht mehr vor, dass die private Ersatzschule in Nordrhein-Westfalen im Regelfall das Recht nach § 100 Absatz 4 SchulG besitzt, "mit gleicher Wirkung wie öffentliche Schulen Zeugnisse zu erteilen, Abschlüsse zu vergeben und unter Vorsitz einer staatlichen Prüfungsleiterin oder eines staatlichen Prüfungsleiters Prüfungen abzuhalten". Ohne die formelle und materielle Beachtung aller schullaufbahnrechtlichen Vorschriften wäre sie allgemein Ersatzschule "eigener Art" nach § 100 Absatz 6 SchulG. Abweichungen für private Ersatzschulen sind nur dort möglich, wo es die schulrechtlichen Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen ausdrücklich vorsehen oder es die Eigenart privater Ersatzschulen im Hinblick auf den in Art. 7 Absatz 4 GG normierten Grundsatz der Privatschulfreiheit zwingend gebietet.

Bitte beachten und berücksichtigen in diesem Kontext jedoch, dass für "*Schulen in freier Trägerschaft, die besondere pädagogische Reformgedanken verwirklichen*" und deswegen "*als Ersatzschulen eigener Art genehmigt*" sind, "*Absatz 4 [nicht] gilt*" (§ 100 Absatz 6 SchulG). Zu diesen privaten Ersatzschulen, die "eigener Art" genehmigt sind, gehören im Lande Nordrhein-Westfalen - neben wenigen anderen - vor Allem sämtliche Freien Waldorfschulen (Rudolf-Steiner-Schulen). Diese haben mithin gerade nicht "*das Recht, mit gleicher Wirkung wie öffentliche Schulen Zeugnisse zu erteilen, Abschlüsse zu vergeben und unter Vorsitz einer staatlichen Prüfungsleiterin oder eines staatlichen Prüfungsleiters Prüfungen abzuhalten*" (§ 100 Absatz 4 Satz 1 SchulG). Dem entsprechend gelten die in den Ausbildungs- und / oder Prüfungsordnungen für öffentliche Schulen und für (reguläre) private Ersatzschulen gleichermaßen verbindlichen Regelungen für die (jeweilige) Schullaufbahn gerade nicht an solchen privaten Ersatzschulen "eigener Art". Die Schullaufbahnregelungen der privaten Ersatzschulen "eigener Art" sind vielmehr - wie auch die Regelungen des so genannten Vertragswesens, also der Begründung, Gestaltung und Beendigung des Schulverhältnisses - unmittelbarer Bestandteil des Beschulungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten der Schülerin oder des Schülers oder diesen selbst einerseits und der Schulträgerin oder dem Schulträger der privaten Ersatzschule "eigener Art" andererseits. Wie alle anderen vertraglichen Vereinbarungen zwischen diesen Parteien unterliegen sie damit nicht der Aufsicht der zuständigen Schulaufsichtsbehörde(n), sondern allein zivilgerichtlicher Kontrolle.

6. Begründung und Ausgestaltung des Schulverhältnisses (Beschulungsvertrag)

So sehr aber (staatlich genehmigte oder vorläufig erlaubte) private Ersatzschulen in den schullaufbahnrechtlichen Angelegenheiten den öffentlichen Schulen formell und materiell "gleichwertig" sein müssen, so wenig ist dies für alle anderen Bereiche des Privatschulwesens der Fall. Dies beginnt bereits mit der Begründung und Ausgestaltung des Schulverhältnisses:

Die Vollzeitschulpflicht (Jahrgangsstufen 1 bis 10) nach § 34 Absatz 2 Satz 1 1. Halbsatz SchulG als auch die so genannte S II-Schulpflicht (Sekundarstufe II = Jahrgangsstufen 11 bis 13 und / oder Berufsschule und / oder Berufskolleg) nach § 34 Absatz 2 Satz 1 2. Halbsatz SchulG - und deren Erfüllung an öffentlichen Schulen - ist ein so genanntes öffentlich-rechtliches Über- / Unterordnungsverhältnis, das in seinen rechtlichen Bedingungen und Grundzügen mit einem Wehr- oder Zivildienst-, einem Beamten- oder Soldatenverhältnis vergleichbar ist. Etwas völlig anderes dagegen ist rechtlich das Schulverhältnis zu einer (staatlich genehmigten oder vorläufig erlaubten) privaten Ersatzschule. Ein solches Schulverhältnis kommt (nur) auf der Grundlage eines privatrechtlichen Beschulungsvertrages zu Stande. Hierbei handelt es sich um einen einfachen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611 ff BGB, den - im Falle der Minderjährigkeit des Kindes - die oder der Erziehungsberechtigte(n) entweder im eigenen Namen oder als gesetzliche(r) Vertreter des Kindes abschließen. Im erstgenannten Falle handelt es sich sodann um einen Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter, nämlich des betreffenden Kindes. Bei Eintritt der Volljährigkeit des Kindes wird das Schulverhältnis mit diesem (zumindest konkludent durch Fortsetzung des Schulbesuches) weitergeführt.

Wie bei (fast) allen zivilrechtlichen Fragen herrscht auch insoweit Vertragsfreiheit. Zudem ist diese Vertragsfreiheit für Beschulungsverträge zwischen den Trägern (staatlich genehmigter oder vorläufig erlaubter) privater Ersatzschulen und Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schülern allein schon durch den verfassungsrechtlich normierten Grundsatz der Privatschulfreiheit des Art. 7 Absatz 4 GG im besonderen Maße geschützt. Dies gilt sowohl für den Abschluss solcher Beschulungsverträge als auch und gerade für deren Inhalt. Insbesondere hat diese Vertragsfreiheit zur Folge, dass beide Vertragsparteien, sowohl der Schulträger als auch die oder der Erziehungsberechtigte(n), gleichberechtigt sind. Keine der beiden Parteien ist gezwungen den Vertrag zu schließen. Mit der Privatschulfreiheit ist dem Schulträger die freie Auswahl der Schülerinnen und Schüler gewährleistet. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht selbst dann nicht, wenn die (private Ersatz-)Schule Monopolcharakter hat. In Rechtsprechung und Literatur ist in diesem Zusammenhang insbesondere anerkannt, dass die Träger (staatlich genehmigter oder vorläufig erlaubter) privater Ersatzschulen durch ihre Vertragsbedingungen (allein) die Aufnahmekriterien festlegen, weil die Verwirklichung ihrer speziellen (verfassungsrechtlich durch Art. 7 Absatz 4 GG geschützten) Eigenart von der Zusammensetzung der Schülerschaft abhängen kann. So können vor allen Dingen kirchliche Privatschulen nur und / oder bevorzugt Schülerinnen und / oder Schüler der eigenen Konfession aufnehmen und / oder weitergehende, in der (kirchlichen) Eigenart der Schule und des Unterrichtsangebotes begründete Vertragsbedingungen festlegen. Denn insbesondere eine kirchliche (private Ersatz-)Schule hat das Recht, wenn sie ein bestimmtes Erziehungsziel erstrebt, eine religiöse Erziehung der Schülerinnen und Schüler ermöglichen zu können. Und ein solches Erziehungsziel setzt eine gewisse Homogenität der Schülerschaft voraus.

Die freie Schülerwahl ist nach alledem nur begrenzt durch das Diskriminierungsverbot des Art. 7 Absatz 4 Satz 3 GG, das eine Sonderung nach den Besitzverhältnissen der Eltern untersagt.

Differenzen zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung, die Erfüllung oder Nichterfüllung eines Beschulungsvertrages sind kein Fall, der ein Eingreifen der staatlichen Schulaufsicht gebietet oder auch nur ermöglicht. Detailfragen zu konkreten Einzelfallproblemen berühren damit nicht den Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierungen als (obere) Schulaufsichtsbehörden im Lande Nordrhein-Westfalen. Über solche Streitfälle im Zusammenhang mit Beschulungsverträgen entscheiden vielmehr die Zivilgerichte. Haben Sie deswegen bitte Verständnis dafür, wenn sich diese Information auf solche grundsätzlichen Überlegungen beschränken muss und will.

7. Einzelne Probleme zum Thema Beschulungsvertrag

Bei allen zu den nachfolgenden Ziffern 7.1 bis 7.6 dargestellten Einzelproblemen handelt es sich jeweils im Wesentlichen um Fragen der Handhabung, der Erfüllung oder Nichterfüllung, des Beschulungsvertrages durch den Träger einer privaten Ersatzschule. Die oben zu Ziffer 6. bereits eingehend dargestellten grundsätzlichen Überlegungen zum Thema "[Begründung und Ausgestaltung des Schulverhältnisses \(Beschulungsvertrag\)](#)" sind mithin auch Grundlage der rechtlichen Bewertung dieser einzelnen Themen.

7.1 Schulgeld

Private Ersatzschulen sind, wie alle Schulen in freier Trägerschaft ("Privatschulen") sowie Freie Unterrichtseinrichtungen, ihrem Wesen nach Wirtschaftsunternehmen. Sie bieten ihren Kundinnen und Kunden, den Schülerinnen und Schülern und / oder deren Personensorgeberechtigten, die "Ware" Bildung an. Begründung und Gestaltung des Schulverhältnisses zwischen dem Träger der Privatschule oder der Freien Unterrichtseinrichtung einerseits und der Kundin oder dem Kunden andererseits beruht daher - wie oben bereits sehr eingehend dargestellt - nicht, wie bei öffentlichen Schulen, auf staatlichem Zwang (= Schulpflicht), sondern auf einer rein zivilrechtlichen Vereinbarung zwischen den beiden völlig gleich berechtigten Partnern. Der Beschulungsvertrag ist deswegen ein allgemeiner Dienstvertrag nach § 611 BGB, der - im Idealfall - Leistung und Gegenleistung genau regelt. Die Erbringung von finanziellen Gegenleistungen ("Schulgeld") ist mithin der ganz normale Regelfall für die Inanspruchnahme der Leistung "Wissensvermittlung" durch private Bildungseinrichtungen. Dieser gesamte Bereich des so genannten Vertragswesens ist bei alledem elementarer Bestandteil der durch Art. 7 Absatz 4 Satz 1 GG verfassungsrechtlich als Grundrecht ganz besonders vor (unzulässigen) staatlichen Eingriffen geschützten "Privatschulfreiheit". Er unterliegt mithin keinerlei staatlicher Kontroll- oder gar Eingriffskompetenz, sondern allein zivilgerichtlicher (Vertrags-)Kontrolle.

Die (staatlich garantierte) Freiheit, Schulgeld zu erheben, gilt jedoch sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach im Wesentlichen uneingeschränkt nur für die Träger privater Ergänzungsschulen und Freier Unterrichtseinrichtungen. Restriktionen müssen sich insoweit dagegen die Träger privater Ersatzschulen unterwerfen.

Ersatzschulen sind solche Schulen in freier (privater) Trägerschaft, die "in ihren Bildungs- und Erziehungszielen im Wesentlichen Bildungsgängen und Abschlüssen entsprechen, die nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes vorhanden oder vorgesehen sind" (§ 100 Absatz 2 SchulG). Schulen in freier Trägerschaft, die eine öffentliche Schule ersetzen sollen / wollen, müssen dem entsprechend einer vergleichbaren öffentlichen Schule in allen äußeren und inneren Belangen "gleichwertig" sein. Hierzu aber gehört auch und gerade, dass die öffentliche Schule eine - im Prinzip - kostenlose Schule für Alle ist (Art. 9 Absatz 1 LV NRW). Aus diesem Grunde hat bereits der (Bundes-)Verfassungsgeber mit Art. 7 Absatz 4 Satz 3 GG die durch Art. 7 Absatz 1 Satz 1 GG grundsätzlich uneingeschränkt garantierte Freiheit der privaten Schule, sich ihre Schülerinnen und / oder Schüler selbst aussuchen zu dürfen, für private Ersatzschulen dahin eingeschränkt, dass eine "Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert" werden dürfe und dies zugleich zu einer Genehmigungsbedingung bestimmt. Dieses "Sonderungsverbot nach den Besitzverhältnissen der Eltern" wird meist als absolutes Verbot der Erhebung von Schulgeld für den Besuch privater Ersatzschulen (miss)verstanden.

Die Erhebung von "Schulgeld" im Rechtssinne allerdings liegt nur dann vor, wenn zwischen dem Besuch einer privaten Ersatzschule und der Zahlung eines festgelegten (Eltern-)Beitrages eine zwangsläufige Konnexität besteht. Gleichgültig ist in diesem Zusammenhang dabei, ob die Zahlung an den Schulträger selbst oder an einen Dritten zu erfolgen hat. Freiwillige Zahlungen, Spenden, unmittelbar an den Schulträger einer privaten Ersatzschule oder an Andere, wie z.B. einen Förderverein, sind dagegen ebenso wenig Schulgeld wie verpflichtete Zahlungen für zusätzliche, über den eigentlichen lehrplanmäßigen Unterrichtsbetrieb hinausgehende Angebote und Leistungen des Trägers, beispielsweise für ergänzenden Unterricht (z.B. "Nachhilfe"), Mahlzeiten, Ganztagsbetreuung, Sportangebote oder Ähnliches, wenn und soweit deren Inanspruchnahme freiwillig ist, hiervon also nicht (auch) der Besuch der privaten Ersatzschule selbst abhängig gemacht wird.

Aber selbst verpflichtete Zahlungen als Gegenleistung für den Besuch einer privaten Ersatzschule und die Inanspruchnahme (nur) des lehrplanmäßigen Unterrichtes sind nicht völlig verboten, allerdings der Höhe nach limitiert. Das Bundesverfassungsgericht hält in seiner Rechtsprechung die Erhebung eines Schulgeldes für den Besuch privater Ersatzschulen nämlich nicht für gänzlich ausgeschlossen, geht allerdings in einer ca. 15 Jahre alten Entscheidung (BVerfGE 90, 107 (119)) im Sinne einer Evidenzentscheidung davon aus, dass ein Schulgeld in Höhe von etwa 170,00 bis 190,00 DM je Monat und Kind nicht mehr verfassungsgemäß sei. In der Folgezeit ist diese Aussage in der Rechtsprechung und in der Literatur (zusammenfassend insoweit: Jach - Die Rechtstellung der Schulen in freier Trägerschaft, DÖV 2002, Seite 969) stets dahin interpretiert worden, dass, bezogen auf das Jahr 1986, die verfassungskonforme Erhebung von Schulgeld auf etwa 130,00 DM pro Monat und Kind limitiert sei. Unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich gestiegenen Lebenshaltungskosten dürfte mithin heute ein Schulgeld von etwa 140,00 EUR je Monat und Kind (noch) dem Willen des Verfassungsgebers entsprechen, dass auch und gerade die private Ersatzschule grundsätzlich allen Bürgerinnen und / oder Bürgern ohne Rücksicht auf ihre finanziellen Verhältnisse offen stehen müsse (Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 09.03.1994, Az.: 1 BvR 682, 712/88, NVwZ 1994, Seite 886).

Wie oben bereits dargestellt, ist - auch bei privaten Ersatzschulen - der Beschulungsvertrag zwischen dem Träger einer Privatschule und der Schülerin oder dem Schüler selbst oder deren oder dessen Personensorgeberechtigten

und die darin etwa geregelte Erhebung von Schulgeld einer staatlichen schulaufsichtlichen Kontrolle in jeder Weise entzogen. Der staatlichen Schulaufsicht bleibt in Fällen der - dem Grunde oder der Höhe nach - rechtswidrigen Erhebung von Schulgeld für den Besuch einer privaten Ersatzschule allein die Möglichkeit, eine beantragte ersatzschulrechtliche Genehmigung zu versagen oder - soweit eine solche schon seit langem erteilt ist - die Abstellung der Mängel zu verlangen oder im Extremfall die Aufhebung der ersatzschulrechtlichen Genehmigung zu betreiben (§ 101 Absatz 6 SchulG). Dabei hat die Schulaufsichtsbehörde den Beweis zu führen, dass der Schulträger gegen das "Sonderungsverbot" verstößt. Eine solche Beweisführung aber ist im Regelfall sehr schwierig. Denn in einem ersatzschulrechtlichen Genehmigungsverfahren bedarf es allein einer Erklärung des Schulträgers, ob und ggf. in welcher Höhe er Schulgeld erheben will (§ 1 Absatz 3 Ziffer 5 lit. a) der Verordnung über die Ersatzschulen (ESchVO) vom 05.03.2007 in der z.Z. gültigen Fassung (SGV NRW 223 - BASS 10 - 02 Nr. 1)). Ein Einsichtsrecht in die Trägerunterlagen zu den Schülerinnen und Schülern oder gar in deren Beschulungsverträge steht der staatlichen Schulaufsicht wegen der verfassungsrechtlich als Grundrecht garantierten Freiheit der privaten Schule (Art. 7 Absatz 4 Satz 1 GG) nicht zu. Als Ansatzpunkte für Nachforschungen bleiben daher allenfalls Eltern- und / oder Schülerbeschwerden über (zu hohe) Entgeltforderungen von Trägern privater Ersatzschulen. Solche Schulgeldbeschwerden aber sind naturgemäß selten, da alle beteiligten Seiten - Schulträger einerseits ebenso wie Schülerinnen, Schüler, Personensorgeberechtigte andererseits - ein jeweils ganz besonderes eigenes Interesse daran haben, den Schulbesuch von äußeren Störungen und Einflussnahmen jedenfalls insoweit frei zu halten.

7.2 Bescheinigungen und / oder Nachweise

Die Gestaltung und Organisation des eigentlichen Schulbetriebes ist ausschließlich Sache des einzelnen privaten Ersatzschulträgers. Hierzu gehört auch die Art und Weise der Aktenführung, der Aufbewahrung von (alten) Unterlagen und der Ausstellung von Bescheinigungen und Nachweisen jeglicher Art. Weder bestehende noch aufgelöste Privatschulen stellen der staatlichen (Schul-)Aufsicht ihre internen Schulunterlagen für eine Aufbewahrung zur Verfügung. Auch die Ausstellung einer Bestätigung über den Status der Privatschule, den Schulbesuch, geleistete Schulgeldzahlungen oder Ähnliches, stellt nach alledem allein eine Frage der Erfüllung oder Nichterfüllung des geschlossenen Beschulungsvertrages dar. Dies jedoch ist eine ausschließlich zivilrechtliche Angelegenheit, die eines Eingriffes der staatlichen (Schul-)Aufsicht nicht zugänglich ist. Reine Vertragsfragen nämlich fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierungen als (obere) Schulaufsichtsbehörden im Lande Nordrhein-Westfalen.

7.3 Schulmitwirkungsrechtliche Bestimmungen

Auch für das Thema Mitwirkungsmöglichkeiten der Personensorgeberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler bei der Gestaltung des Schullebens an privaten Ersatzschulen, die Problematik also der Geltung und Anwendung schulmitwirkungsrechtlicher Bestimmungen (Siebter Teil "Schulverfassung" des Schulgesetzes NRW - §§ 62 bis 77 SchulG) im Bereich der (staatlich genehmigten oder vorläufig erlaubten) privaten Ersatzschulen, gilt zunächst der allgemeine Grundsatz der "Gleichwertigkeit" öffentlicher Schulen und privater Ersatzschulen, der in § 100 Absatz 2 Satz 1 SchulG (einfachgesetzlich) geregelt ist: "Für Ersatzschulen gelten die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes, soweit die Gleichwertigkeit mit öffentlichen Schulen es erfordert." Von diesem allgemeinen Gleichwertigkeitsgebot kann mithin auch die Frage der Mitwirkungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schülern privater Ersatzschulen selbst und / oder deren Personensorgeberechtigten nicht ausgenommen sein. Denn schon

Art. 8 Absatz 1 Satz 2 LV NRW regelt, das natürliche Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen, sei die Grundlage des (gesamten) Erziehungs- und Bildungswesens.

Die schulmitwirkungsrechtlichen Bestimmungen für öffentliche Schulen müssen daher für private Ersatzschulen sinngemäß Anwendung finden; sie können allerdings abweichende Formen der Mitwirkung einführen, solange diese "gleichwertig" sind (§ 100 Absatz 5 in Verbindung mit §§ 62 bis 77 SchulG). Art und Umfang der Mitwirkungsmöglichkeiten an privaten Ersatzschulen liegen damit nicht allgemein fest und können von den für öffentliche Schulen bestehenden Regularien abweichen. Denn die vielfältigen besonderen Erscheinungsformen des privaten Ersatzschulwesens verbieten es geradezu, die für öffentliche Schulen im allgemeinen gesellschaftlichen Konsens vom Gesetzgeber bestimmten Schulmitwirkungsmöglichkeiten und -rechte schematisch auf solche Schulen zu übertragen, die - von Teilen der Gesellschaft gewünschte und von der Allgemeinheit zu tolerierende - besondere religiöse, weltanschauliche, pädagogische und / oder andere Ziele verfolgen. In der privaten Ersatzschule sind dem entsprechend alle nur denkbaren Formen der Mitwirkung möglich. Allein Mitwirkung muss überhaupt möglich sein, und diese darf nicht gegen Grundsätze höherrangigen (Verfassungs-)Rechtes verstoßen. Auf diesen Kernbereich, den Wesensgehalt also des gesetzgeberischen Anspruches, Mitwirkungsmöglichkeiten und -rechte für alle an der Institution Schule Beteiligten einzurichten, muss das Gleichwertigkeitsgebot hinsichtlich der Schulmitwirkungsmöglichkeiten beschränkt bleiben.

In diesem Zusammenhang allerdings kann und darf aber nicht verkannt werden, dass gerade zu diesem speziellen Problem der Mitwirkungsrechte insbesondere von Erziehungsberechtigten an privaten Ersatzschulen, aber auch zu (fast) allen anderen Fragen des Privatschulrechtes, abweichende Auffassungen vertreten werden:

Einerseits ist dies die Meinung, die staatliche Aufsicht über die private Ersatzschule beschränke sich auf den Genehmigungsvorbehalt für Ersatzschulen sowie die Aufsicht über die Einhaltung der Lehrziele im Allgemeinen. Insbesondere Mitwirkungsregelungen dagegen seien alleinige Sache des Schulträgers, da sie dem Bereich der Erziehungsziele zuzuordnen seien, der überhaupt nicht dem staatlichen Einfluss unterliege. Die private Ersatzschule sei insoweit frei und nicht einmal an die Schranke der "Gleichwertigkeit" gebunden. Ob dementsprechend eine private Ersatzschule ohne jede Art von Mitwirkung der an dem Schulgeschehen Beteiligten auskomme oder welche Form von Beteiligung gefunden werde, sei keine die staatlichen Interessen berührende Rechtsfrage, sondern unterliege der eigenen Entscheidung des Schulträgers.

Andererseits wird aber auch häufig die Meinung vertreten, private Ersatzschule müsse in sehr vielen, wenn nicht gar allen wesentlichen Sachverhalten mit der öffentlichen Schule identisch sein, damit die Situationen "gleichwertig" genannt werden könnten. Damit, dass das gesamte - öffentliche wie private - Schulwesen durch Art. 7 Absatz 1 GG der Aufsicht des Staates unterstellt sei, sei es als ein Gesamtgefüge anerkannt, dessen gleichberechtigte Glieder die einzelnen öffentlichen Schulen und die privaten Ersatzschulen seien. Aus dieser Gleichstellung der privaten Ersatzschule mit der öffentlichen Schule folge, dass die private Ersatzschule den gleichen rechtlichen Bestimmungen unterliegen müsse wie die öffentliche Schule.

Es mag dahingestellt bleiben, ob und ggf. mit welchen Nuancen eine dieser beiden den jeweiligen Randbereich des möglichen Meinungsspektrums abdeckenden Auffassungen tatsächlich zutrifft oder nicht. Wahrscheinlich ist

vielmehr, dass die (goldene ?) Mitte, wie sie von der herrschenden Meinung vertreten wird, dem Wesensgehalt der Grundsätze der "Freiheit" der privaten Ersatzschulen und deren "Gleichwertigkeit" mit öffentlichen Schulen noch am besten gerecht wird.

Die über den Gleichwertigkeitsgrundsatz des § 100 Absatz 5 SchulG geforderte sinngemäße Anwendung schulmitwirkungsrechtlicher Bestimmungen auch von privaten Ersatzschulen ist nach alledem (bereits) dann erfüllt, wenn an einer privaten Ersatzschule Mitwirkungsmöglichkeiten und -rechte bestehen. Dabei kann und soll dahingestellt bleiben, wie diese Möglichkeiten in jedem Einzelfalle ausgestaltet sind und ob sie auch tatsächlich wahrgenommen werden. Sind also beispielsweise schon in der Satzung des Schulträgervereines konkrete Mitwirkungsmöglichkeiten und -rechte verankert, sind - ebenso beispielsweise - private Ersatzschulen, die die Ideen der Waldorfpädagogik verfolgen, kollegial verfasst, bestehen mithin Möglichkeiten der Einflussnahme, Mitwirkung und Mitbestimmung in verschiedensten Gremien auch und gerade für die Personensorgeberechtigten der an einer privaten Ersatzschule unterrichteten Schülerinnen und Schüler, so ist Mitwirkung grundsätzlich gewährleistet. An einer solchen privaten Ersatzschule ist damit den Forderungen des Schulgesetzes NRW nach "Gleichwertigkeit" Genüge getan, ohne dass es darauf ankäme, wie diese (privat-)schulspezifischen Mitwirkungsregularien im Einzelnen verfasst sind. Deren materielle Ausgestaltung unterliegt vielmehr der (freien) Willensbildung des privaten Schulträgers und seiner (satzungsmäßigen) Organe in dem dafür gesetzlich vorgesehenen Verfahren der Satzungsgestaltung und ggf. -änderung. Auch sie sind mithin Teil der (rein) zivilrechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Träger der privaten Ersatzschule einerseits und den Personensorgeberechtigten oder den volljährigen Schülerinnen oder Schülern andererseits im Beschulungsvertrag. Mit diesem unterliegen daher auch schulmitwirkungsrechtliche Streitfragen zwischen den Vertragspartnern allein zivilgerichtlicher (Vertrags-)Kontrolle und gerade nicht der Aufsicht und / oder gar Einflussnahme der staatlichen Schulaufsicht.

7.4 Schulordnungsrechtliche Bestimmungen

Für die öffentlichen Schulen des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Gesetzgeber im Fünften Teil "Schulverhältnis" des Schulgesetzes NRW (§§ 42 bis 56 SchulG) die Rechtsbeziehungen zwischen Schule und Schüler, den Erziehungsberechtigten sowie den sonstigen Personen, die für die Erfüllung der Schulpflicht verantwortlich sind, geregelt. Allerdings muss hier für die rechtliche Bewertung der Anwendungsproblematik im (vertraglichen) Rechtsverhältnis der Schülerinnen und Schüler privater Ersatzschulen mit deren jeweiligem (privaten) Schulträger zwischen den schulordnungsrechtlichen Bestimmungen unterschieden werden, die den Bereich der Erziehungsziele und der Ordnungsmaßnahmen regeln (§§ 42 und 43, 44 (teilweise), 45, 46 und 47 (jeweils teilweise), 53, 55 sowie 56 SchulG) und denen, die Regelungen der Schullaufbahn enthalten (§§ 44, 46 und 47 (jeweils teilweise) sowie 48 bis 52 SchulG). Einen Sonderstatus nimmt § 54 SchulG ein (siehe unten 7.5).

Die Rechtsvorschriften, die dem Bereich der Erziehungsziele und der Ordnungsmaßnahmen zuzuordnen sind, dienen an öffentlichen Schulen ausschließlich der Konkretisierung und Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Über- / Unterordnungsverhältnisses "Schulpflicht". Anders als das Rechtsverhältnis der Schülerinnen und Schüler öffentlicher Schulen, das öffentlich-rechtlich geregelt ist (§ 42 Absatz 1 Satz 1 SchulG), handelt es sich - wie oben bereits eingehend dargelegt - bei dem Rechtsverhältnis der Schülerinnen und Schüler privater Ersatzschulen um ein (zivilrechtliches) Vertragsverhältnis. Auch und gerade die Details der Ausgestaltung dieses Schuldverhältnisses

sind daher insoweit allein dem Gestaltungswillen der Vertragsparteien, also dem Träger der privaten Ersatzschule einerseits und den / der / dem Personensorgeberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler andererseits, vorbehalten. Staatliche Regeln und / oder gar staatliche Einflussnahme bei der Gestaltung des Schulverhältnisses zu privaten Ersatzschulen im Bereich der Erziehungsziele und der Ordnungsmaßnahmen sind daher, wenn überhaupt, nur sehr eingeschränkt denkbar. Für Schülerinnen und Schüler an privaten Ersatzschulen gelten nach alledem nur die (abweichenden und / oder ergänzenden) Bestimmungen des privaten Trägers einer Ersatzschule zur Gestaltung des Schulverhältnisses und gerade nicht diejenigen schulordnungsrechtlichen Bestimmungen (Fünfter Teil) des Schulgesetzes NRW, die den Bereich der Erziehungsziele und der Ordnungsmaßnahmen regeln.

Zu der Problematik der Erziehungsziele und Ordnungsmaßnahmen gehört z. B. auch der (zeitweise) Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers vom Unterricht einer (staatlich genehmigten oder vorläufig erlaubten) privaten Ersatzschule. Die oben bereits eingehend dargestellten grundsätzlichen Überlegungen sind mithin auch Grundlage der rechtlichen Bewertung eines solchen Falles. Auch dies nämlich stellt nach alledem allein eine Frage der Erfüllung oder Nichterfüllung des zwischen den oder dem Erziehungsberechtigten der Schülerin oder des Schülers und dem Schulträger der privaten Ersatzschule geschlossenen Beschulungsvertrages dar. Dies jedoch ist eine ausschließlich zivilrechtliche Angelegenheit, die eines Eingriffes der staatlichen Schulaufsicht nicht zugänglich ist.

Völlig anders dagegen stellt sich die rechtliche Situation für den Bereich derjenigen schulordnungsrechtlichen Regelungen des Schulgesetzes NRW dar, die die Schullaufbahn bestimmen. Insoweit müssen ohne Einschränkungen die obigen Ausführungen zum Berechtigungswesen gelten. Denn ohne die formelle und materielle Beachtung aller schullaufbahnrechtlichen Vorschriften verlöre - wie oben ausführlich dargelegt - die private Ersatzschule das Recht nach § 100 Absatz 4 SchulG, "mit gleicher Wirkung wie öffentliche Schulen Zeugnisse zu erteilen, Abschlüsse zu vergeben und unter Vorsitz einer staatlichen Prüfungsleiterin oder eines staatlichen Prüfungsleiters Prüfungen abzuhalten". Insoweit handeln private Ersatzschulen - und gerade nicht deren private Träger - daher als Beliehene Unternehmer, mithin hoheitlich. Ein solches Handeln jedoch unterliegt vollständiger staatlicher Kontrolle durch die zuständigen (Schulaufsichts-)Behörden.

7.5 Schulgesundheit, Alkohol- und Rauchverbot

Wie bereits oben zu Ziffer 7.4 (1. Absatz, letzter Satz) kurz angedeutet, nehmen die Regelungen des § 54 SchulG zur Schulgesundheit im Gesamtkontext der schulordnungsrechtlichen Bestimmungen eine Sonderstellung ein. Sie sind von den Ausführungen zu Ziffer 7.4 ausgenommen:

Bereits der Gesetzgeber selbst nämlich hat die Regelungen des § 54 SchulG ausdrücklich auch auf private Ersatzschulen übertragen (§ 54 Absatz 7 SchulG). Da diese jedoch unzweifelhaft dem Bereich der Erziehungsziele und Ordnungsmaßnahmen der schulordnungsrechtlichen Bestimmungen des Schulgesetzes NRW zuzuordnen sind und gerade nicht dem der Bildungsziele, ergibt sich hieraus unmittelbar die Frage, ob der Gesetzgeber diese Regelungen - sicherlich ebenso wie andere gesetzliche Bestimmungen für öffentliche Schulen - ohne Weiteres auf private Ersatzschulen übertragen kann oder hierdurch nicht etwa in das verfassungsrechtlich geschützte Grundrecht der Privatschulfreiheit eingreift.

Die Regelungen des Schulgesetzes NRW, die, abgesehen vom Elften Teil "Schulen in freier Trägerschaft", gleichermaßen für öffentliche Schulen wie für private Ersatzschulen unmittelbar gelten, sind nämlich verfassungskonform auf die Bereiche beschränkt, in denen wegen des allgemeinen Gleichwertigkeitsgebotes öffentliche Schulen und private Ersatzschulen (nahezu) identisch sein und / oder handeln müssen. (Zu den entsprechenden grundsätzlichen Erwägungen hierzu sei auf die Ziffern 2. bis 4 oben verwiesen.) Dies aber trifft danach für alle Fragen der Schulgesundheit und insbesondere das prinzipielle Alkoholverbot in Schulen des § 54 Absatz 5 SchulG sicherlich zu. Diese Übertragung schulgesundheitlicher Vorschriften durch den Gesetzgeber auf die privaten Ersatzschulen ist hiernach zulässig und geboten, da die private Ersatzschule nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes - ebenso wie die öffentliche Schule - eine Schule für alle ist. Denn wäre dies nicht so, könnte die private Ersatzschule nicht die öffentliche Schule ersetzen. Daher müssen auch in beiden Varianten der Schule für alle die allgemeine Wertordnung und die anderen Grundrechte uneingeschränkt gelten; zu diesen gehört unzweifelhaft der Bereich der Gesundheit, das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Absatz 2 GG) also. Wenn der Gesetzgeber mit § 54 SchulG den Bereich der Schulgesundheit regelt, so kann und muss er dies ebenso zweifelsfrei für alle tun, die der Schulpflicht wegen gezwungen sind, Schulen zu besuchen. Schulpflicht aber wird gleichberechtigt genauso an öffentlichen Schulen wie an privaten Ersatzschulen erfüllt (§ 34 Absatz 2 Satz 2 SchulG). Dies hat er mit § 54 Absatz 7 SchulG in der Sache getan, ohne dass es nach den oben dargestellten Grundsätzen beanstandet werden könnte.

Zu dem Regelungsbereich der Schulgesundheit gehört ebenfalls das mit § 54 Absatz 5 SchulG ausgesprochene prinzipielle Alkoholverbot für alle schulischen Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Schulgrundstückes (Schulgebäude sowie gesamtes Schulgelände einschließlich der näheren Umgebung). Auch dieses gilt nach alledem uneingeschränkt an den privaten Ersatzschulen. Hiervon lässt der Gesetzgeber allerdings Ausnahmeregelungen zu, über die - an öffentlichen Schulen - die Schulkonferenz zu entscheiden hat. Soweit der Gesetzgeber die Zulassung von Ausnahmen vom prinzipiellen Alkoholverbot in Schulen an (im Gesetz selbst geregelte) Formalien geknüpft hat, kann und muss für den Bereich der privaten Ersatzschulen die Auslegung und Beurteilung dieser Bestimmung allerdings unter Berücksichtigung des Grundrechtes auf Privatschulfreiheit - weit und großzügig also - gesehen und beurteilt werden. Es ist sicherlich richtig, dass den Trägern privater Ersatzschulen nicht unbedingt formale Vorgaben für (notwendige) Sachentscheidungen gemacht werden können, wenn und soweit dies nicht die "Gleichwertigkeit" der privaten Ersatzschule mit der öffentlichen Schule im Einzelfall zwingend gebietet. Andererseits weist der Gesetzgeber mit der Regelung des § 54 Absatz 5 Satz 2 SchulG die mögliche Gestattung von Ausnahmen vom Alkoholverbot in Schulen der Schulkonferenz, dem Bereich der Schulmitwirkung also, zu.

Für die formale Frage der Entscheidungskompetenz über Ausnahmen nach § 54 Absatz 5 Satz 2 SchulG vom prinzipiellen Alkoholverbot in Schulen (§ 54 Absatz 5 Satz 1 SchulG) an privaten Ersatzschulen bedeutet dies, dass deren Träger sicherlich andere (formale) Entscheidungsformen und / oder -zuständigkeiten finden und bestimmen können. Aber auch diesen muss zwingend immanent sein, dass sie den für den jeweils betreffenden privaten Ersatzschulträger üblicher Weise geltenden Formen und Regularien der Mitwirkungsmöglichkeiten und -rechte aller am Schulleben Beteiligten (Träger, Schulleitung, Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler) entsprechen, diese berücksichtigen und wahren. Das muss mithin nicht die "Schulkonferenz" im Sinne der

Bestimmungen für öffentliche Schulen, in jedem Falle aber ein zur Mitwirkung in der privaten Ersatzschule berechtigtes Organ sein. Eine alleinige Entscheidung des Schulträgers genügt dem nicht.

Das ehemals ebenfalls im Schulgesetz NRW geregelte, seinerzeit ebenso für alle am Schulleben beteiligten Personen (§ 54 Absatz 6 SchulG a.F.), also sowohl für Träger, Schulleitung, Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler geltende prinzipielle Rauchverbot ist durch die Regelungen des am 01.08.2008 in Kraft getretene § 3 des Gesetzes zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen (Nichtraucherschutzgesetz NRW - NiSchG NRW) vom 20.12.2007 in der z.B. gültigen Fassung (SGV NRW 2128 - BASS 21 - 91 Nr. 3) abgelöst worden. Es gilt weiterhin insbesondere für alle Bildungs- und Erziehungseinrichtungen, die Schulen im Sinne des § 6 Absatz 1 SchulG sind, mithin auch für alle privaten Ersatzschulen, *"auf dem gesamten Grundstück im Zusammenhang mit einrichtungsbezogenen Veranstaltungen"* ebenso wie für *"schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgrundstückes"* (§ 3 Absatz 1 Sätze 2 und 3 NiSchG NRW). Ausnahmen hiervon sind jetzt grundsätzlich - unter keinen denkbaren Umständen und Fallkonstellationen - mehr zulässig.

7.6 Verhalten von Lehrkräften

Die Beurteilung, ob und ggf. in welcher Weise Lehrkräfte privater Ersatzschulen sich "falsch" verhalten haben, ist zunächst alleinige Angelegenheit des jeweiligen privaten Schulträgers. Die (eventuelle) Korrektur eines Fehlverhaltens ist Teil seines Direktionsrechtes als Arbeitgeber gegenüber den Lehrkräften als seinen Arbeitnehmerinnen und / oder Arbeitnehmern. Einen direkten Einfluss auf die Beurteilung eines bestimmten Lehrkräfteverhaltens durch den privaten Ersatzschulträger und dessen eventuelle (Gegen-)Maßnahmen haben die Personensorgeberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und / oder Schüler als Vertragspartner des Schulträgers für das Schulverhältnis daher nicht. Allenfalls wäre es denkbar, dass in besonders gravierenden Fällen eines objektiv schwer wiegenden Fehlverhaltens der Lehrkraft einer privaten Ersatzschule und gleichzeitiger Weigerung des privaten Ersatzschulträgers, hiergegen vorzugehen, ein (zivilrechtlicher) Abwehranspruch der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und / oder Schüler wegen Schlechterfüllung oder Nichterfüllung des Beschulungsvertrages bestehen könnte. Wie der gesamte Beschulungsvertrag selbst ist aber auch eine solche Rechtsfrage - wie oben bereits dargelegt - nicht öffentlich-rechtlicher Natur, sondern eine rein privatrechtliche Angelegenheit. Zusammen mit dem gesamten Schulverhältnis unterliegen die Fragen des (Fehl-)Verhaltens von Lehrkräften privater Ersatzschulen daher in jedem Falle zivilgerichtlicher Kontrolle.

Ähnliches gilt auch für die Möglichkeiten des Eingreifens der staatlichen Schulaufsicht. Wegen eines Fehlverhaltens von Lehrkräften privater Ersatzschulen kommen die Rücknahme einer Unterrichtsgenehmigung und die Untersagung eines angezeigten Unterrichtseinsatzes nach § 102 Absatz 4 SchulG nur in Betracht, wenn "Tatsachen vorliegen, die bei Lehrerinnen oder Lehrern öffentlicher Schulen zu einer Beendigung des Dienstverhältnisses führen oder die Entfernung aus dem Dienst rechtfertigen würden". Reicht das (Fehl-)Verhalten einer Lehrkraft an einer privaten Ersatzschule dagegen nicht aus, in einem vergleichbaren Fall das Dienstverhältnis einer (angestellten) Lehrkraft im öffentlichen Schuldienst zu beenden oder eine (beamtete) Lehrkraft aus dem öffentlichen Schuldienst zu entfernen, so ist allein der private (Ersatz-)Schulträger berufen, eine (ggf. abweichende) Personalentscheidung zu treffen. Dies gilt selbst dann, wenn es sich zwar objektiv betrachtet um eine schwer wiegende Verletzung des übertragenen Bildungs- und Erziehungsauftrages handelt, die jedoch unterhalb der Schwelle der für eine Lehrkraft

des öffentlichen Schuldienstes verpflichtenden (zwingenden) Beendigung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses anzusiedeln ist. Auch wenn also für eine Lehrkraft des öffentlichen Schuldienstes aus einem solchen Fehlverhalten - objektiv oder subjektiv - andere, härtere und durchgreifendere Konsequenzen zu ziehen (gewesen) wären, als dies in einem vergleichbaren Falle der Schulträger einer privaten Ersatzschule tut, so steht dies dennoch nach der bestehenden Rechtslage, insbesondere der grundgesetzlich garantierten Privatschulfreiheit, allein in dessen Entscheidungskompetenz. Der staatlichen (Schul-)Aufsicht dagegen ist ein Eingreifen bei einer derartigen Fallkonstellation wegen dieses verfassungsrechtlich geschützten Freiheitsrechtes des privaten (Ersatz-)Schulträgers in jeder Weise verwehrt.

Unter anderen rechtlichen Gesichtspunkten, nämlich aus dem abgeschlossenen Beschulungsvertrag heraus, könnte für die Personensorgeberechtigte(n) einer Schülerin oder eines Schülers einer privaten Ersatzschule allenfalls ein Anspruch bestehen, dass der (private) Schulträger, anders als von ihm eigentlich beabsichtigt, gegen das konkrete Fehlverhalten einer Lehrkraft vorgeht. Dies kann und darf die staatliche Schulaufsicht jedoch nicht beurteilen. Denn dies ist als reine Vertragsfrage nicht dem Zuständigkeitsbereich der Schulaufsichtsbehörden zuzuordnen.

8. Rechtsstellung der Lehrkräfte

8.1 Qualifikation von Lehrkräften

Die in Art. 7 Absatz 4 GG normierte Privatschulfreiheit garantiert den privaten Trägern auch die volle Personalhoheit. Jeder Träger einer Privatschule kann und muss daher in eigener Verantwortung über die Beschäftigung von Lehrkräften entscheiden. Erst danach kann und darf die staatliche (Schul-)Aufsicht entscheiden, ob dem jeweiligen Schulträger für den Einsatz der betreffenden Lehrkraft die nach § 102 Absatz 1 Satz 1 SchulG erforderliche Unterrichtsgenehmigung für den Unterrichtseinsatz und / oder Funktionsgenehmigung für Tätigkeiten in der Schulleitung zu erteilen ist oder alternativ nach § 5 ESchVO die Zulassung zu einem Feststellungsverfahren zum Erwerb und Nachweis von Lehrqualifikation außerhalb der üblichen Lehrkräfteausbildung erteilt werden kann.

Zwar ist vom Grundsatz her die Bewertung der fachlichen Qualifikation von Lehrkräften an privaten Ersatzschulen ein Sachverhalt, der in den Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der staatlichen (Schul-)Aufsicht fällt. Denn mit Art. 7 Absatz 4 GG ist als Genehmigungsvoraussetzung für private Ersatzschulen ausdrücklich verfassungsrechtlich normiert, dass die "private Schule" ... "in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen" darf (Satz 3) und dass die "wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte" ... "genügend gesichert ist" (Satz 4). Die Überwachung der Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen aber ist zweifellos eine Aufgabe der staatlichen (Schul-)Aufsicht. Doch gilt in diesem Zusammenhang ebenfalls, dass auch diese staatliche Aufsichtsfunktion nur unter besonderer Berücksichtigung der gleichfalls durch Art. 7 GG normierten und garantierten "Privatschulfreiheit" gesehen werden darf. Es gilt deswegen auch und gerade in diesem Zusammenhang, dass - wie oben bereits eingehend dargelegt - der Grundsatz der "Gleichwertigkeit" nur unter Beachtung des verfassungsrechtlich normierten Grundsatzes der "Privatschulfreiheit", also nur weit und großzügig, ausgelegt werden kann.

Wegen dieser Ausgangslage ist daher die staatliche (Schul-)Aufsicht im Bereich der wissenschaftlichen Ausbildung der Lehrkräfte beschränkt auf die formale Prüfung, ob die an privaten Ersatzschulen zum Einsatz vorgesehenen Lehrkräfte eine Vor- und Ausbildung nachweisen können, die grundsätzlich auch den Zugang zu vergleichbaren öffentlichen Schule eröffnen würde. Ist dies der Fall oder ist alternativ hierzu ein Feststellungsverfahren nach § 5 ESchVO erfolgreich absolviert, so ist dem jeweiligen Schulträger für den Einsatz der betreffenden Lehrkraft zwingend die nach § 102 Absatz 1 Satz 1 SchulG erforderliche Unterrichts- und / oder Funktionsgenehmigung zu erteilen. Ohne Bedeutung ist für die staatliche (Schul-)Aufsicht dabei die Frage, ob der formale Qualifikationsnachweis auch inhaltlich, also in der Art und Weise der Wahrnehmung des Bildungs- und Erziehungsauftrages durch die einzelne Lehrkraft, gerechtfertigt erscheint oder nicht. Dies zu bewerten und zu beurteilen, ist unabdingbarer Bestandteil der grundgesetzlich garantierten und geschützten Privatschulfreiheit und mithin alleinige Angelegenheit des Schulträgers als Arbeitgeber der betreffenden Lehrkraft.

Eine solche Prüfung kann und darf die staatliche (Schul-)Aufsicht zudem nur dann durchführen, wenn ein Inhaber des Grundrechtes auf "Privatschulfreiheit", also ein Träger einer privaten Ersatzschule, eine bestimmte Lehrkraft zu beschäftigen wünscht, und deshalb selbst die Erteilung einer Unterrichts- und / oder Funktionsgenehmigung nach § 102 SchulG oder die Zulassung zu einem Feststellungsverfahren nach § 5 ESchVO beantragt oder selbst vorab die staatliche (Schul-)Aufsicht um eine Einschätzung bittet, ob und ggf. in welchem Umfange für eine bestimmte Lehrkraft die Erteilung einer Unterrichts- und / oder Funktionsgenehmigung in Betracht kommt. Denn, wie oben bereits dargelegt, ist die volle Personalhoheit Teil der den Trägern privater Ersatzschulen verfassungsrechtlich garantierten Privatschulfreiheit. Lehrkräften kann und darf die staatliche (Schul-)Aufsicht entsprechende Fragen daher nicht unmittelbar beantworten.

8.2 Einstellungsverfahren

Ein staatlich organisiertes Einstellungsverfahren im Bereich der Privatschulen findet nicht statt. Dies widerspräche in jeder Weise der aus dem Grundsatz der Privatschulfreiheit des Art. 7 Absatz 4 GG resultierenden Personalhoheit der Träger privater Ersatzschulen.

Andererseits haben sowohl das Land Nordrhein-Westfalen als auch die Träger der privaten Ersatzschulen ein hohes Interesse daran, dass Lehrkräfte zwischen dem privaten Ersatzschuldienst und dem öffentlichen Schuldienst möglichst ungehindert wechseln können. Dies darf selbstverständlich aber nicht in einem Maße erfolgen oder gar zu einer wechselseitigen Abwerbung führen, die dazu beiträgt, dass die eine oder die andere Seite ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag nicht mehr sachgerecht erfüllen kann.

Lehrkräfte privater Ersatzschulen, die auf eigenen Wunsch an öffentliche Schulen wechseln wollen, können (und müssen) sich daher - wie alle übrigen Bewerberinnen und Bewerber für den öffentlichen Schuldienst auch - an dem landesweiten Lehrereinstellungsverfahren beteiligen. Zwingende Voraussetzung für die Teilnahme von Lehrkräften privater Ersatzschulen am Einstellungsverfahren für den öffentlichen Schuldienst ist die fristgerechte Vorlage einer Freigabeerklärung des Ersatzschulträgers oder die vorherige Beendigung (Kündigung) des Beschäftigungsverhältnisses mit dem Träger einer privaten Ersatzschule.

Lehrkräfte des öffentlichen Schuldienstes, die an eine private Ersatzschule wechseln möchten, müssen sich zunächst mit ihrer Bewerbung an den oder die gewünschten Träger einer privaten Ersatzschule wenden. Vor der eventuellen Aufnahme einer Tätigkeit als Lehrkraft an einer privaten Ersatzschule müssen sie ihr Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis zum Land Nordrhein-Westfalen beenden (Kündigung des Arbeitsvertrages bei Angestellten oder Antrag auf Entlassung bei Beamtinnen und Beamten). Hierbei sind die jeweiligen Form- und Fristbestimmungen zu beachten. Für beamtete Lehrkräfte des öffentlichen Schuldienstes kommt aber auch eine (befristete) Beurlaubung ohne Dienstbezüge in Betracht, die in einem solchen Falle nach § 103 Absatz 3 SchulG regelmäßig bis zu fünf Jahre ausgesprochen werden kann.

Eine eventuelle Einstellung von Lehrkräften privater Ersatzschulen im Lande Nordrhein-Westfalen in den öffentlichen Schuldienst wird regelmäßig (bei angestellten Lehrkräften) in der bisherigen Entgeltgruppe und der bisherigen Erfahrungsstufe sowie (bei Planstellenvertragsinhaberinnen und -inhabern, also "beamteten" Lehrkräften), wenn die Bedingungen des § 102 Absatz 3 Satz 3 SchulG erfüllt sind, mit dem ggf. im Ersatzschuldienst bereits erreichten Beförderungsamt und unter Berücksichtigung der bis dahin erworbenen ruhegehaltsfähigen Dienstzeiten erfolgen können. Für die als Planstellenvertragsinhaberinnen oder -inhabern im privaten Ersatzschuldienst beschäftigten Lehrkräfte ist mit § 103 Absatz 1 SchulG nunmehr sogar eine entsprechende Rechtsgrundlage für den Fall des Wechsels in den öffentlichen Schuldienst geschaffen worden. Bei Lehrkräften, die aus dem öffentlichen Schuldienst an private Ersatzschulen wechseln, entscheidet auch insoweit allein und abschließend der jeweilige private Schulträger.

8.3 Schulleitungsauswahl

Abweichend von der bislang geltenden Rechtslage zur Bestellung der Schulleitungen (öffentlicher Schulen !!!) hat der Landesgesetzgeber mit Artikel 1 Ziffer 40. des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (2. Schulrechtsänderungsgesetz vom 27.06.2006, GV NRW, Seite 278), nunmehr insoweit ein völlig neues Verfahren gesetzlich normiert. Nach dem hierzu neu gefassten § 61 SchulG werden die Schulleiterinnen oder Schulleiter öffentlicher Schulen seit dem 01.08.2006 in der dort näher beschriebenen Weise zunächst für 5 Jahre in diese Funktion gewählt. Eine Wiederwahl ist für eine zweite Amtsperiode von erneut 5 Jahren oder auf Lebenszeit zulässig.

Bei den (Neu-)Regelungen des § 61 SchulG zur Wahl der Schulleitungen öffentlicher Schulen handelt es sich um Regularien, die typischer Weise auf den Eigenarten des öffentlichen Dienstes beruhen. Die Freiheit eines privaten Ersatzschulträgers bei der Auswahl seiner Schulleitungen und der Gestaltung der rechtlichen Anstellungsverhältnisse ist daher durch diese neuen Bestimmungen prinzipiell **nicht** eingeschränkt. Die Schulleitungen der privaten Ersatzschulen können die Schulträger dementsprechend wie bisher nach ihren Gepflogenheiten bestimmen und auch die Arbeitsbedingungen nach Ihrem Willen gestalten.

8.4 Ausgestaltung von Arbeitsverträgen

Der Begründung und Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses zwischen den Lehrkräften einer privaten Ersatzschule und dem Schulträger liegen in nahezu allen solchen Arbeitsverhältnissen zivilrechtliche (Arbeits-)Verträge auf der Basis der arbeitsvertraglichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 611 bis 630) und / oder der

Bestimmungen von Tarifverträgen zu Grunde. Dies gilt auch und gerade für die so genannte Planstelleninhaberverträge, die gleichfalls rein zivilrechtliche Arbeitsverträge sind, deren Ausgestaltung allerdings nicht tarifvertragliche Bestimmungen, sondern beamtenrechtliche Bestimmungen - in der Regel diejenigen des Landes Nordrhein-Westfalen - regeln. Eine Ausnahme gilt allein für solche Lehrkräfte, die auf der Grundlage - evangelischen oder katholischen - Kirchenrechtes zu Kirchenbeamten ernannt worden sind.

Wie bei (fast) allen zivilrechtlichen Fragen herrscht auch insoweit Vertragsfreiheit. Zudem ist diese Vertragsfreiheit für Arbeitsverträge zwischen Trägern (staatlich genehmigter oder vorläufig erlaubter) privater Ersatzschulen und Lehrkräften allein schon durch den verfassungsrechtlich normierten Grundsatz der Privatschulfreiheit des Art. 7 Absatz 4 GG im besonderen Maße geschützt. Dies gilt sowohl für den Abschluss solcher Arbeitsverträge als auch und gerade für deren Inhalt. Insbesondere hat diese Vertragsfreiheit zur Folge, dass beide Vertragsparteien, sowohl der Schulträger als auch die Lehrkräfte, gleichberechtigt sind. Keine der beiden Parteien ist gezwungen den Vertrag zu schließen. Mit der Privatschulfreiheit ist dem Schulträger die freie Auswahl der Lehrkräfte gewährleistet. Diese Freiheit des Trägers einer (staatlich genehmigten oder vorläufig erlaubten) privaten Ersatzschule ist nach alledem nur begrenzt durch die in Art. 7 Absatz 4 Satz 3 und 4 GG verfassungsrechtlich verankerten Genehmigungsvoraussetzungen für private Ersatzschulen, die eine Gleichwertigkeit in der wissenschaftlichen Ausbildung der Lehrkräfte sowie eine genügende Sicherung der wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung der Lehrkräfte fordern.

8.5 Planstelleninhaberverträge

Lehrkräfte an privaten Ersatzschulen können - von wenigen Ausnahmen bei kirchlichen Trägern, die Körperschaft des öffentlichen Rechtes sind, abgesehen - nicht Beamte im eigentlichen Sinne werden. Andererseits schreibt Art. 7 Absatz 4 Satz 4 GG als zwingende Genehmigungsbedingung für private Ersatzschulen die genügende Sicherung der wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung der Lehrkräfte vor. Zur Ausfüllung dieser verfassungsrechtlichen Vorgabe hat der insoweit zuständige Landesgesetzgeber mit § 102 Absatz 3 Sätze 2 und 3 SchulG in Verbindung mit § 107 Absatz 2 SchulG die Möglichkeit geschaffen, dass die Träger privater Ersatzschulen im Lande Nordrhein-Westfalen ihre Lehrkräfte auch in einem beamtenähnlichen (Arbeits-)Verhältnis, dem so genannten Planstelleninhaberverhältnis, beschäftigen können. Solche Planstelleninhaberverträge sind gleichfalls rein zivilrechtliche Arbeitsverträge, deren Ausgestaltung allerdings nicht tarifvertragliche Bestimmungen, sondern beamtenrechtliche Bestimmungen - in der Regel diejenigen des Landes Nordrhein-Westfalen - regeln, soweit sie nicht auf der Eigenart des öffentlichen Dienstes beruhen.

Sinn und Zweck der Bestimmung des § 102 Absatz 3 SchulG in Verbindung mit § 4 Absatz 3 ESchVO (Sicherung der wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung der Lehrkräfte) ist es, die Allgemeinheit vor unzureichenden Bildungseinrichtungen zu schützen (OVG NRW 5 A 1376/82 vom 12.12.1986). Diese Regelung begründet keine arbeits- und versorgungsrechtlichen Ansprüche, sie kann lediglich zur Auslegung von Arbeitsverträgen herangezogen werden. Durch § 4 Absatz 3 ESchVO hat der Ordnungsgeber im Sinne einer authentischen Interpretation des § 102 Absatz 3 SchulG geregelt, in welchen Punkten die Anstellungsverträge eines privaten Ersatzschulträgers mit seinen hauptamtlichen Lehrkräften den für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen geltenden Bestimmungen entsprechen müssen. Es sind dies:

- die Besoldung oder Vergütung,
- die Alters- und Hinterbliebenenversorgung
- die Weiterzahlung der Bezüge im Krankheitsfall,
- der Urlaub,
- der Umfang der Beschäftigung,
- die Gewährung von Fürsorgeleistungen wie Unterstützung, Beihilfen und Vorschüsse.

Kündigungsregelungen oder Beendigungstatbestände sind nicht erwähnt. Dafür, dass es sich insoweit nicht etwa um ein bloßes Versehen des Verordnungsgebers handelt, spricht die Ausgestaltung des § 102 Absatz 3 SchulG, wonach das Planstelleninhaberverhältnis mit dem Anstellungsverhältnis einer Beamtin oder eines Beamten auf Lebenszeit vergleichbar sein muss und bei Berufung in das Dienstverhältnis, bei Beförderungen in herausgehobene Leitungs- und Funktionsämter und bei Beendigung des Dienstverhältnisses die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften beachtet werden müssen, soweit diese nicht auf der Eigenart des öffentlichen Dienstes beruhen (OVG NRW 19 A 2528/89 vom 07.12.1999). Die gesetzliche Vorgabe des § 102 Absatz 3 SchulG fordert jedoch keine völlige Gleichstellung, sondern nur eine Vergleichbarkeit des Anstellungsverhältnisses. Hinzu tritt die Einschränkung in Satz 3 dieser Vorschrift, dass die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften lediglich "zu beachten" sind und das auch nur, soweit diese nicht auf der Eigenart des öffentlichen Dienstes beruhen (OVG NRW 19 A 2529/89 vom 19.07.1991). Lediglich in diesem Rahmen ist die Refinanzierung von Dienstbezügen an die Einhaltung statusrechtlicher Vorschriften des Beamtenrechts etwa mit kostenbegrenzender Wirkung gekoppelt. Es handelt sich also insoweit um eine reine Berechnungsvorschrift für die Ermittlung zu finanzierender Personalausgaben im Verhältnis zum Schulträger (OVG NRW 19 A 2530/89 vom 13.12.1991). Nur bei einem eventuellen Wechsel von Lehrkräften des privaten Ersatzschuldienstes in den öffentlichen Schuldienst entfaltet sie wegen der Regelungen des § 103 SchulG auch statusrechtliche Wirkung, jedoch nicht im (gegenwärtigen) Rechtsverhältnis mit dem privaten Ersatzschulträger als Arbeitgeber, sondern ausschließlich für ein (eventuelles zukünftiges) Anstellungsverhältnis als Beamtin oder Beamter des Landes Nordrhein-Westfalen.

Planstelleninhaberverträge stellen also Lehrkräfte privater Ersatzschulen überwiegend so wie beamtete Lehrkräfte an einer entsprechenden staatlichen Schule. Die Rechtsstellung der Planstellenvertragsinhaberinnen und -inhaber unterscheidet sich jedoch gerade hinsichtlich der Beendigung des Vertrages. Außerdem ist regelmäßig in den Planstelleninhaberverträgen (einschränkend) geregelt, dass für die Rechte und Pflichten der Lehrkräfte die Grundsätze gelten, die allgemein für entsprechende hauptamtliche Lehrkräfte an vergleichbaren öffentlichen Schulen maßgebend sind, soweit diese grundsätzlich nicht auf der Eigenart des öffentlichen Dienstes beruhen. Auf der Eigenart des öffentlichen Dienstes beruhen die für entsprechende beamtete Lehrkräfte maßgebenden Bestimmungen dann, wenn ihre Anwendung außerhalb des öffentlichen Dienstes sinnwidrig wäre oder aus praktischen Gründen nicht in Betracht kommt. Planstelleninhaberverträge verlangen - in Übereinstimmung mit § 107 Absatz 2 SchulG - vom Ersatzschulträger nur die wirtschaftliche und soziale Absicherung der Lehrkräfte, wie sie vergleichbare beamtete Lehrkräfte erhalten, nicht jedoch eine absolute Gleichstellung der Planstellenvertragsinhaberinnen oder -inhaber an privaten Ersatzschulen mit beamteten Lehrkräften im öffentlichen Schuldienst. Die im Sinne dieser Regelung angestrebte Gleichstellung ist dadurch zu gewährleisten, dass Planstellenvertragsinhaberinnen und

-inhaber als hauptberufliche Lehrkräfte auf Lebenszeit unter Zuweisung einer Planstelle beim Ersatzschulträger eingestellt werden und damit die wirtschaftliche Absicherung vergleichbarer beamteter Lehrkräfte im öffentlichen Schuldienst erhalten.

Eine Gleichstellung für die Beendigungstatbestände kann daraus nicht hergeleitet werden. Wie Planstelleninhaberverträge regelmäßig deutlich ausweisen, handelt es sich um einen privatrechtlichen Vertrag zwischen einem Ersatzschulträger und einer angestellten Lehrkraft, die sich ausdrücklich bereit erklärt, ihre gesamte Unterrichts- und Erziehungsarbeit im Geiste der von Schulträger oder der Schule erstrebten - auch kirchlich, weltanschaulich oder sonst wie geprägten - Bildungs- und / oder Erziehungsideale zu leisten. Dem entspricht es auch, wenn des Weiteren in Planstelleninhaberverträgen geregelt ist, dass als wichtiger Grund zur Kündigung insbesondere schwere Verstöße gegen die Grundsätze z. B. der katholischen Glaubens- und Sittenlehre innerhalb oder außerhalb des Dienstes von beiden Vertragspartnern anerkannt werden. Derartige Regelungen sind dem öffentlichen Dienst absolut fremd. Insofern spricht vieles dafür, dass die Vertragsparteien als Ausfluss ihrer Vertragsautonomie bewusst die beamtenrechtlichen Auflösungsstatbestände ausklammern, was rechtlich zulässig ist.

Der Vereinbarung privatrechtlicher Kündigungsregelungen würde auch das Einbeziehen beamtenrechtlicher Auflösungsstatbestände - (Entlassung auf Verlangen nach § 27 Absatz 3 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz - LBG NRW) vom 27.04.2009 in der z.Z. gültigen Fassung (SGV NRW 2030)) - widersprechen. Letztere werden im öffentlichen Dienst in Gestalt mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakte umgesetzt; dem widersprechen sowohl inhaltlich als auch in der Form die im privaten Dienstverhältnis zwischen Schulträger und Lehrkraft gewählten Kündigungsregelungen (Urteil des Bundesarbeitsgerichtes vom 24.10.1996, Az.: 2 AZR 845/95).

Dagegen findet § 34 LBG NRW auf Planstelleninhaberverträge entsprechend Anwendung. Danach ist der Ersatzschulträger auch berechtigt die Bezüge von Planstellenvertragsinhaberinnen und / oder -inhabern gemäß § 34 Absatz 3 Satz 1 LBG NRW zu kürzen. Die Planstelleninhaberverträge verweisen mehrfach auf die "für vergleichbare Landesbeamte" oder "entsprechende hauptamtliche Lehrer an vergleichbaren öffentlichen Schulen" maßgebenden Bestimmungen; dies gilt sowohl hinsichtlich der Pflichten als auch der Rechte der Planstellenvertragsinhaberinnen und -inhaber. Die Planstellenvertragsinhaberin und / oder der -inhaber ist zwar Arbeitnehmer, wird jedoch auf Lebenszeit angestellt und in eine Planstelle des nach § 107 Absatz 1 SchulG aufgestellten Stellenplans der Ersatzschule eingewiesen. Zwar finden die Regelungen für den öffentlichen Dienst nur insoweit auf die Planstellenvertragsinhaberinnen und / oder -inhaber Anwendung, als sie nicht auf der Eigenart des öffentlichen Dienstes beruhen. Hierzu gehört § 34 Absatz 3 Satz 1 LBG NRW jedoch nicht. Auf der Eigenart des öffentlichen Dienstes beruhen die für entsprechende beamtete Lehrkräfte maßgebenden Bestimmungen dann, wenn ihre Anwendung außerhalb des öffentlichen Dienstes sinnwidrig wäre oder aus praktischen Gründen nicht in Betracht kommt. § 34 Absatz 3 Satz 1 LBG NRW kommt dann zur Anwendung, wenn die in § 34 LBG NRW normierte Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit der Beamtin oder des Beamten auf Veranlassung der dienstvorgesetzten Stelle betrieben wird. Dienstunfähig sind nach § 26 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz - BeamStG) vom 17.06.2008 in der z.Z. gültigen Fassung (BGBl. I S. 1010) Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit, wenn sie wegen

ihres körperlichen Zustands oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) sind. Als dienstunfähig kann auch angesehen werden, wer infolge Erkrankung innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, dass innerhalb einer Frist, deren Bestimmung dem Landesrecht vorbehalten bleibt, die Dienstfähigkeit wieder voll hergestellt ist. Einer Arbeiterin oder einem Arbeiter und einer oder einem Angestellten im öffentlichen Dienst und in der Privatwirtschaft kann, wenn sie oder er die geschuldete Leistung auf Dauer krankheitsbedingt nicht mehr erbringen kann, wirksam nach § 1 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 Kündigungsschutzgesetz gekündigt werden. Sie oder er verliert damit ebenso seinen Arbeitsplatz wie eine Beamtin oder ein Beamter auf Lebenszeit, die oder der zwar wegen Dienstunfähigkeit nicht gekündigt, aber nach § 34 Absatz 1 Satz 1 LBG NRW in den Ruhestand versetzt werden kann. Der Anwendung des § 34 Absatz 3 Satz 1 LBG NRW steht auch nicht die Regelung von Planstelleninhaberverträgen über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Wege der Kündigung entgegen. Im Vergleich zu Arbeiterinnen und / oder Arbeitern und Angestellten im öffentlichen Dienst und in der Privatwirtschaft erfahren Beamtinnen oder Beamte im Falle der Zurruesetzung insofern eine Besserstellung, als diese Versorgungsbezüge in Höhe von bis zu 75 % des letzten Gehaltes erhalten, während Angestellte oder Arbeiterinnen und Arbeiter bei sozial gerechtfertigter Kündigung wegen Unmöglichkeit der Arbeitsleistung auf Grund dauernder Arbeitsunfähigkeit mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses jegliche Entgeltansprüche verlieren. Insofern sind Beamtinnen oder Beamte im Falle dauernder Dienstunfähigkeit besser abgesichert als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei dauernder Arbeitsunfähigkeit. Beamteten Lehrkräften sind Planstellenvertragsinhaberinnen und -inhaber aber nach den Anstellungsverträgen, was die Versorgung betrifft, ausdrücklich gleichgestellt (Urteil des Landesarbeitsgerichtes Düsseldorf vom 19.09.1997, Az.: 11 Sa 479/97).

Keine Anwendung schließlich finden die Vorschriften des § 31 LBG NRW (Altersgrenze) auf Lehrkräfte im Planstelleninhaberverhältnis an Ersatzschulen (Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 09.06.1998, Az.: Z A 4-11-09/1-188/98).